

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das NÖ Kultur- und Sportstättenzuschillinggesetz geändert
wird

A r t i k e l I

Das NÖ Kultur- und Sportstättenzuschillinggesetz, LGBl 3610-1, wird
wie folgt geändert:

1. Das Wort "Sportstättenzuschilling" wird im Titel des Gesetzes,
in den Überschriften der einzelnen Paragraphen und im Text in
seiner jeweiligen Deklination ersetzt durch "Sportschilling".
2. Im § 2 Abs.2 wird die Zahl "10" ersetzt durch die Zahl "20".
3. Im § 5 Abs.1 wird die Zahl "65" ersetzt durch die Zahl "70".
4. Im § 5 Abs.2 wird die Zahl "35" ersetzt durch die Zahl "30".

A r t i k e l II

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1987 in Kraft.